

wenn, welche Absicht dahintersteckte. Im vorliegenden Fall aber wird man vermutlich besser daran tun, eine Lücke in seinem Vorlagentext zu vermuten: aller Wahrscheinlichkeit nach hat Benedict seine Quelle hier zweimal⁹⁷ brav abgeschrieben und weder die fehlerhafte Vorlage verbessert noch absichtlich irgend etwas weggelassen.

Wieder eine sachändernde Interpolation findet sich in c. 27 des Konzils von Chalon. Den Konzilsvätern, so heißt es dort, sei gesagt worden, daß sich manche Leute zwei oder dreimal firmen ließen, ohne daß dies den sakramentspendenden Bischöfen bekannt sei. Wie eine Taufe dürfe die Firmung aber nicht wiederholt werden⁹⁸. Diesem Kanon (Additio III, 52) hängt Benedict nun einen Nachsatz an: *quia hos, qui bis vel amplius baptizantur aut confirmanntur, non seculo, sed soli Domino sub habitu regulari vel clericali religiosissime famulari decretum est*⁹⁹: Es sei beschlossen, daß zweimal oder noch öfter Getaufte oder Gefirmte nicht dem weltlichen Stande angehören dürften, sondern als Mönche oder Kleriker frömmstens allein dem Herrn zu dienen hätten. Dergleichen wurde weder vor noch während noch nach der Karolingerzeit je beschlossen, und auch bei Benedict selber findet sich eine solche Vorschrift nicht wieder, auch ähnliche Formulierungen kommen nicht vor. Vielleicht gerade deswegen hat dieser Kanon Karriere gemacht: Burchard von Worms nahm ihn in sein Dekret auf und verpaßte ihm die Phantasieinskription *Ex concilio Terraconensi cap. 6*¹⁰⁰, von hier übernahm ihn Ivo von Chartres¹⁰¹, und aus diesem wiederum gelangte der mutmaßlich von Benedict erdichtete Passus in das Decretum

97) Auch dies könnte ein Indiz dafür sein, daß *et disiungi praecipimus* schon in Benedicts Quelle fehlte, denn es hat sich oben bei Mainz c. 38 gezeigt, daß Benedict keineswegs an *beiden* Stellen einen identischen Text bietet. Falls, was sich in diesem Fall aber nicht beweisen läßt, aber immerhin wahrscheinlich ist, Benedict auch hier nicht auf 1, 168, sondern wieder auf seine Quelle zurückgegriffen hat, muß es als nahezu sicher gelten, daß seine Vorlage lückenhaft gewesen ist.

98) *Dictum nobis est, quod quidam de plebe bis et ter ab episcopis, ignorantibus eisdem episcopis, confirmentur. Unde nobis visum est eandem confirmationem sicut nec baptismum iterari minime debere*, MGH Conc. 2, 1 S. 279, 1–3.

99) MGH LL 2, 2 S. 141, 8–11.

100) IV, 50, MIGNE PL 140 Sp. 736 f., HOFFMANN-POKORNY, Dekret des Bischofs Burchard von Worms (wie Anm. 28) S. 248 (Quellentabelle).

101) Dekret I, 244 und Panormia I, 121, MIGNE PL 161 Sp. 118B bzw. Sp. 1072A.